

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2025

Nr. 2025/2115

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz; Festlegung der Saisonverkäufe für das Jahr 2028

1. Erwägungen

Gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe b des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) bestimmt der Regierungsrat maximal zwei bewilligungsfreie Sonntage, die dem Saisonverkauf dienen (Saisonverkäufe). Dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn (KGV SO) und dem Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn (GbS) steht bei der Bestimmung der Saisonverkäufe ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu, welches jeweils bis am 31. Oktober ausgeübt werden kann (§ 2 Absatz 2 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 [VWAG; BGS 940.12]).

Der KGV SO und der GbS haben sich mit Schreiben vom 29. Oktober 2010 bezüglich der beiden saisonalen Sonntagsverkäufe grundsätzlich auf eine langfristige Lösung geeinigt. Sie schlagen vor, jeweils den 1. Sonntag im April und den letzten Sonntag im Oktober als Termine für bewilligungsfreie saisonale Sonntagsverkäufe zu bezeichnen. Sofern das Osterfest auf den 1. Sonntag im April fallen sollte, wird – da der bewilligungsfreie Sonntag nicht auf einen hohen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage fallen darf (§ 7 Absatz 3 WAG) – jeweils zwei Jahre im Voraus, durch den KGV SO und den GbS vereinbart, ob der letzte Sonntag im März oder der zweite Sonntag im April vorgeschlagen wird.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2023 ersuchte die Stadt- und Gewerbevereinigung Solothurn den Kantonalen Gewerbeverband (KGV SO), eine regionale Lösung für die Saisonverkäufe in der Stadt Solothurn zu beantragen. Sie stellen den Antrag, die Saisonverkäufe am 28. Mai 2028 und 1. Oktober 2028 durchzuführen zu dürfen. Aufgrund städtischer Veranstaltungen (Literaturtage und Herbstmesse Solothurn HESO) ist mit einem wesentlich höherem Publikumsaufkommen zu rechnen.

Entsprechend ihrem Vorschlagsrecht empfehlen der KGV SO und der GbS, mit E-Mail vom 28. August 2024 und 18. September 2024, dass die Saisonverkäufe, mit Ausnahme der Stadt Solothurn, am 2. April 2028 und 29. Oktober 2028 durchgeführt werden sollen. Gleichzeitig schlagen sie vor, dass die Saisonverkäufe in der Stadt Solothurn am 28. Mai 2028 und 1. Oktober 2028 durchgeführt werden sollen.

Nach § 7 Absatz 4 WAG i.V.m. § 2 Absatz 3 VWAG werden die Daten der Saisonverkäufe zwei Jahre im Voraus bestimmt und im Amtsblatt publiziert. Dabei kann auf regionale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden. Das Osterfest wird im Jahr 2028 am 16. April 2028 gefeiert. In Anlehnung an das Schreiben vom KGV SO und GbS vom 29. Oktober 2010 und der mittels E-Mail vom 28. August 2024 und 18. September 2024 abgegebenen Erklärung, die Saisonsonntagsverkäufe für das Jahr 2028 bestimmt.

2. Beschluss

- 2.1 Für das Jahr 2028 werden als bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe im Kanton Solothurn, mit Ausnahme der Stadt Solothurn, der 2. April 2028 und der 29. Oktober 2028 bestimmt.
- 2.2 Für die Stadt Solothurn werden als bewilligungsfreie Sonntage für Saisonverkäufe der 28. Mai 2028 und 1. Oktober 2028 bestimmt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Staatskanzlei
Amtsblatt
KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn, Hans Huber-Strasse 38, 4500 Solothurn
Gewerkschaftsbund des Kantons Solothurn, Dornacherhof 11, 4501 Solothurn